

zweckmäßigerweise zu bewegen hätten. Etwaige andere Möglichkeiten sollen dadurch nicht ausgeschlossen werden. Sie müßten nur immer unter den Gesichtspunkt gestellt werden, daß die beste Friedenssicherung stets die sein wird, nicht den Krieg gegen den Krieg vorzubereiten, sondern die Mittel zu erweitern und zu verstärken, die dazu dienen, die Möglichkeit eines Kriegsausbruchs überhaupt zu verhüten.

Berlin, den 8. September 1934.

Die Änderung des Militärstatuts Österreichs

Ein Bundesverfassungsgesetz über allgemeine Dienstpflicht für öffentliche Zwecke ¹⁾ hat die militärischen Verhältnisse des österreichischen Bundesstaats auf neue Grundlagen gestellt. Nach Art. 1 des Gesetzes können Bundesbürger männlichen Geschlechts vom 18. bis 42. Lebensjahr zu dem Dienst mit oder ohne Waffen herangezogen werden. In Absatz 2 wird von »allgemeiner Bundesdienstpflicht« gesprochen. Die in Art. 3 vorgesehene, inzwischen schon erlassene erste Durchführungsverordnung ²⁾ bestimmt in Art. 12 die Dauer des Präsenzdienstes, die mit und ohne Waffen geleistet werden kann, für ein Jahr. Als Motiv des Gesetzes führen die erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung an, daß von der Erwägung ausgegangen werde, »daß es eine natürliche Pflicht der Bundesbürger ist, als Gegenwert für die Leistungen des Staates dann Dienste für die öffentlichen Zwecke zu leisten, wenn die Allgemeinheit dieser Dienste bedarf«. Mit diesem Bundesdienstpflichtgesetz hat nach dem Deutschen Reich nunmehr auch Österreich das militärische Statut verlassen, das ihm durch einen völkerrechtlichen Vertrag (Österreich durch Teil V des Vertrages von St. Germain) einseitig auferlegt worden ist.

Während von Seiten der Großmächte ein öffentlicher Einspruch gegen diese Handlung nicht bekannt wurde, haben die Staaten der Kleinen Entente, Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Rumänien, einen Kollektivschritt bei der österreichischen Bundesregierung unternommen. Bereits am Tage nach der Veröffentlichung des Gesetzes hatte das amtliche Tschechoslowakische Preßbüro eine als »Kommentar« bezeichnete Mitteilung herausgegeben, die von der »Zeit« wie folgt wiedergegeben wurde ³⁾:

»Zu der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Österreich, die Mittwoch durch das »Gesetz über die allgemeine Dienstpflicht« eingeführt wurde, ist darauf hinzuweisen, daß die allgemeine Wehrpflicht

¹⁾ Bundesgesetzblatt vom 1. 4. 1936, 21. Stück, Nr. 102.

²⁾ Bundesgesetzblatt vom 30. 5. 1936, 42. Stück, Nr. 176.

³⁾ Ausgabe der Prager sudetendeutschen Zeitung »Die Zeit« vom 2. 4. 1936.

in Österreich durch den Artikel 119 des Friedensvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 aufgehoben wurde. Dieser Artikel schreibt ausdrücklich vor:

»Die Wehrmacht Österreichs wird in Hinkunft ausschließlich auf dem Wege des freiwilligen Eintrittes zusammengestellt und ergänzt werden.«

Artikel 120 und die folgenden enthalten sodann ähnliche Vorschriften über den gesamten Effektivstand der österreichischen Militärkräfte, über das zahlenmäßige Verhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sowie über die Ausrüstung usw. Artikel 120 sagt ausdrücklich, daß die österreichische Armee ausschließlich nur zur Erhaltung der Ordnung an den Grenzen des österreichischen Gebietes und zum Grenzwachdienst verwendet werden darf. Artikel 121 verbietet alle weiteren Vereinigungen zu militärischen Zwecken oder zu Kriegsvorbereitungen. Artikel 122 verbietet alle Mobilisierungs-Maßnahmen und alle auf die Mobilisierung sich beziehenden Maßnahmen.«

Zu diesem Kommentar fügte das Tschechoslowakische Preßbüro noch die folgende Bemerkung bei, die es allerdings nachher storniert hat:

»Mit der heutigen Erklärung des österreichischen Bundeskanzlers Dr. Schuschnigg und dem Beschluß des österreichischen Bundestages hat Österreich für sich einseitig die Verbindlichkeit dieser Vorschriften des St. Germainer Friedensvertrages aufgehoben.«

Über den Kollektivschritt wurde von österreichischer Seite folgende amtliche Mitteilung ausgegeben¹⁾.

»Amtlich wird mitgeteilt:

Die diplomatischen Vertreter der Tschechoslowakischen Republik, Rumäniens und Jugoslawiens haben heute gemeinsam dem Minister des Äußeren je eine gleichlautende Verbalnote folgenden Inhalts überreicht:

»Im Auftrage ihrer Regierung hat die Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik (Rumäniens, Jugoslawiens) die Ehre, der österreichischen Bundesregierung nachstehendes mitzuteilen:

Am 1. April hat der Bundestag ein Gesetz beschlossen, das eine Abänderung des für Österreich durch Abschnitt V des Vertrages von St.-Germain festgesetzten Militärstatuts vorsieht. Diese Abänderung stellt, da sie durch eine einseitige Aufkündigung dieses Teiles des Vertrages von St.-Germain erfolgt ist, eine formale Verletzung der militärischen Klauseln dieses Vertrages dar.

Unter diesen Umständen sieht sich die Regierung der Tschechoslowakischen Republik (Rumäniens, Jugoslawiens) als Mitunterzeichner des Vertrages von St.-Germain verpflichtet, energische Verwahrung gegen den Beschluß des in Rede stehenden Gesetzes einzulegen. Andererseits bedauert sie, als Mitglied des Völkerbundes, lebhaft, daß Österreich, gleichfalls Mitglied des Völkerbundes, es für gut befunden hat, den Weg zu beschreiten, den der Völkerbundrat unter ähnlichen Umständen feierlich durch seine Resolution vom 17. April 1935 verurteilt hat. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik (Rumäniens, Jugoslawiens) vermag keines-

¹⁾ Zitiert nach der offiziellen »Reichspost« vom 7. 4. 1936.

falls zuzugeben, daß Österreich sich durch seine einseitige Handlung, die die Ablehnung internationaler Verpflichtungen darstellt, ein neues Recht geschaffen habe. Infolgedessen behält sich die Regierung der Tschechoslowakischen Republik (Rumäniens, Jugoslawiens) das Recht vor, sich in einem späteren Zeitpunkte hinsichtlich der zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifenden Maßnahmen zu äußern.

Die Gesandtschaft der Tschechoslowakischen Republik (Rumäniens, Jugoslawiens) benützt diesen Anlaß, um das verehrliche Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.«

Der Minister des Äußeren hat diese Verbalnote entgegengenommen.

Die österreichische Regierung gedenkt nicht, auf diesen gemeinsamen Schritt der Tschechoslowakei, Rumäniens und Jugoslawiens zu reflektieren. Als sie das neue Gesetz schuf, tat sie es in voller Überlegung und mit dem Bewußtsein, damit den Lebensnotwendigkeiten des österreichischen Volkes und der Sicherung der Existenz des österreichischen Staates pflichtgemäß Rechnung getragen zu haben.«

Im Gegensatz zu dem letzten Passus wurde aber dann doch am 2. Mai seitens der österreichischen Bundesregierung den Regierungen von England, Frankreich, Italien, Deutschland, Ungarn, der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Polen, Bulgarien, der Schweiz und der Türkei ein Memorandum überreicht, das die Gründe für die Erlassung des Bundesdienstpflichtgesetzes auseinandersetzt und am 5. Mai in den Wiener Neuesten Nachrichten veröffentlicht wurde.

Das Memorandum enthält in seinem ersten Teil eine Darstellung der von dem Gesetz erhofften innerpolitischen Auswirkungen. Die sachliche Darstellung beginnt mit den Worten:

»Das in Rede stehende Gesetz hat die allgemeine Dienstpflicht und nicht die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Wenn das Gesetz auch die Möglichkeit vorsieht, die Dienstpflichtigen zum »Dienste mit der Waffe« heranzuziehen, so bedeutet dies eine der Bundesregierung erteilte gesetzliche Ermächtigung, je nach den Notwendigkeiten der Lage, Teile der zum Dienste Verpflichteten entweder zu öffentlichen Arbeiten oder zur militärischen Ausbildung, beziehungsweise nötigenfalls zur Verteidigung des Vaterlandes, zu verwenden.«

Des weiteren wird auf das volkserzieherische Moment des Dienstpflichtgesetzes verwiesen, die Zweckmäßigkeit der Umwandlung des Berufsheeres in die durch das Gesetz vorgesehene Form der öffentlichen Dienstleistung unter Hinweis auf die Kostenfrage gestreift und schließlich die absolut friedliche und defensive Zielsetzung der österreichischen Politik betont.

In einem zweiten Teil wird die Frage der Vereinbarkeit der Bundesdienstpflicht mit dem Vertrag von St. Germain untersucht und dabei auf die außenpolitische Bedeutung des Gesetzes eingegangen. Dieser Teil des Memorandums hat folgenden Wortlaut:

»Wenn der Vorgangsweise der österreichischen Bundesregierung Hinweise auf Bestimmungen des Staatsvertrages entgegengesetzt werden, so muß hierauf mit folgenden Bemerkungen reflektiert werden:

1. Der Staatsvertrag von St. Germain erlegt Österreich zwar eine Reihe von Zwangsmaßnahmen militärischer Natur auf, jedoch unter der in der Einleitung zum V. Teil ausdrücklich gemachten Zusage, daß der fast völligen einseitigen Entwaffnung und Entmilitarisierung Österreichs Beschränkungsmaßnahmen auf dem Gebiet der militärischen Rüstung auch bei den Partnerstaaten des Vertrages folgen würden. Es erscheint der Bundesregierung überflüssig, darauf hinzuweisen, daß diese Zusage seitens der Vertragspartner Österreichs nicht erfüllt worden ist, die Entwicklung in allen in Betracht kommenden Staaten vielmehr in beängstigender Weise die entgegengesetzte Richtung genommen hat.

2. Die Erkenntnis dieser dem Buchstaben und dem Geist des Vertrages zuwiderlaufenden Entwicklung auf Seite der Vertragspartner Österreichs scheint unzweideutig sowohl in der Deklaration der vier Großmächte vom 11. Dezember 1932 als auch im Kommuniqué der Konferenz von Stresa vom 14. April 1935 wie schließlich in der Tatsache auf, daß in dem der seinerzeitigen »Abrüstungskonferenz« vorgelegten, sogenannten Macdonald-Entwurf Österreich von vorneherein ein Friedensstand von 50000 Mann zugebilligt worden ist.

3. Wenn anderseits die in den vorerwähnten offiziellen Dokumenten in Aussicht gestellten Zugeständnisse der militärischen Gleichberechtigung Österreichs und der Außerkraftsetzung der militärischen Klauseln des Staatsvertrages an die Bedingung des Abschlusses von Sicherheitsverträgen geknüpft wurden, so sei die Bemerkung gestattet, daß es Österreich in erster Linie war und auch heute noch ist, das jeden Gedanken der Schaffung eines die Sicherheit in Mitteleuropa wirksam gewährleistenden Vertragssystems bereitwilligst aufgegriffen hat. Es ist nicht Österreichs Verschulden, wenn diese Bemühungen, die auf den Abschluß eines Mitteleuropa dauerhaft befriedenden Vertragssystems abzielen, bisher keinen merklichen Fortschritt aufweisen und zu versanden drohen. Österreich bedauert diese unbefriedigende Entwicklung seinerseits um so mehr, als es durch den Abschluß eines derartigen Vertragssystems automatisch seine volle Gleichberechtigung wiedererlangt hätte.

In diesem Zusammenhang glaubt die Bundesregierung nochmals ihre freie Überzeugung aussprechen zu sollen, daß ein dauerhafter Friede in Europa unbedingt nur auf der Grundlage restloser Beseitigung der Diskriminationen zwischen Siegern und Besiegten von einst und der Ausmerzung aller das Volksempfinden demütigenden, der unseligen Kriegspsychose entsprungenen Zwangsmaßnahmen gegen die Naturrechte jedes einzelnen Volkes möglich ist.

Während die im Vertrag von St. Germain enthaltenen militärischen Klauseln von gewissen Zusagen, die von Seite der Partner zu erfüllen sind, begleitet sind, ist die Österreich hinsichtlich der Wahrung seiner Unabhängigkeit ohne Gegenleistung der Vertragspartner auferlegte Verpflichtung eine strikte und bei mehreren Anlässen seitens der hauptsächlich hieran interessierten Staaten, darunter Österreich, bekräftigte. Diese Verpflichtung stellt einen der Grundpfeiler der durch die Verträge aufgestellten heutigen Ordnung in Europa dar. Ihr gerecht zu werden,

ist Österreichs fester Wille. Es heißt für Österreich daher, diese wesentlichste Bestimmung des Vertrages von St. Germain und der heutigen europäischen Ordnung gewissenhaft einhalten, wenn es, angesichts der von ernstesten Gefahren bedrohten Weltlage, dafür Sorge trägt, nötigenfalls alles, was in seinen eigenen Kräften liegt, zur Wahrung seiner allseitigen Unabhängigkeit beitragen zu können und damit erst den anderen Staaten, die an dem selbständigen Bestand eines unabhängigen Österreich interessiert sind, die Gewähr bietet, daß deren Bestrebungen und Hilfsbereitschaft zur Erhaltung dieser Unabhängigkeit mit dem Willen eines verteidigungsbereiten österreichischen Volkes in Einklang stehen.

Das Bundesdienstpflichtgesetz stellt einen Ausfluß der Souveränität Österreichs dar. Die Bundesregierung glaubt, dem österreichischen Volk nicht länger die Möglichkeit vorenthalten zu können, nötigenfalls sein Land und seine Unabhängigkeit wirksam zu verteidigen.

Eine ihrer Pflichten bewußte Regierung darf die gerade jetzt rapid zunehmende Diskrepanz nicht außer acht lassen, die hinsichtlich der Möglichkeiten der Verteidigung der Eigenstaatlichkeit und Unabhängigkeit zwischen dem österreichischen Volk und sämtlichen anderen europäischen Völkern klafft. Ein Regime, das diesen elementaren Notwendigkeiten nicht unverzüglich gerecht zu werden verstünde, könnte die Verantwortung für die weitere geregelte Entwicklung der Geschicke des österreichischen Volkes nicht auf sich nehmen.

Anläßlich der Überreichung dieses Aide-Memoires haben die österreichischen Gesandten auftragsgemäß die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß nunmehr alle bezüglich des Bundesdienstpflichtgesetzes im Auslande aufgetauchten Zweifel über Wesen und Gründe des erwähnten Gesetzes zerstreut werden.«

Auf diese Gegenäußerung ist keine Antwort von seiten der beteiligten Staaten bekannt geworden. Es darf daher angenommen werden, daß die Lossagung von Teil V des Vertrages von St. Germain und der an seine Stelle getretene neue militärische Status Österreichs zur Kenntnis genommen worden ist.

Raschhofer.

Die Tragweite der Beistandsverpflichtungen aus dem Balkanpakt auf der Belgrader Tagung des Ständigen Rates der Balkanentente

Vom 4. bis 6. Mai 1936 tagte in Belgrad der Ständige Rat der Balkanentente unter dem Präsidium des Vertreters der Türkei, des Außenministers Rüstü Aras. Jugoslawien, Griechenland und Rumänien wurden durch die Außenminister Stoyadinowitch, Metaxas und Titulesco vertreten.

1. Die Auswirkungen des italienisch-abessinischen Konfliktes und der italienischen Politik in Albanien, deren Einfluß in den wirtschaftlichen